



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 14

Freitag, 14.07.2023

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 17.07.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.** Seite 1

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen** Seite 1-2

**Baugenehmigung für die Errichtung einer Wohnanlage "Pegnitzgarten" mit Tiefgaragen (hier: Errichtung einer Winkelstützwand mit Treppe und Absturzgeländer) auf dem Grundstück Fl.Nr. 531/15, Johannes-Scharrer-Straße 9 der Gemarkung Hersbruck** Seite 2

**Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr** Seite 2

**Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Fa. ECKA Granules Germany GmbH, Eckastraße 1, D-91235 Velden, auf wesentliche Änderung des genehmigten Betriebes durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in Haus B** Seite 3

**Satzung für die öffentliche Fäkalschlammuntersorgung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (Fäkalschlammuntersorgungssatzung – FES –) Vom 28.06.2023** Seite 3-4

**Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (GS-FES) Vom 28.06.2023** Seite 5

**Aufgebot verlorener Sparurkunden** Seite 5

**Anlage: Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 10.07.2023; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen: Sperrbezirk LRA Nürnberger Land Stand: 07.07.2023** Seite 6

Nr. 83 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 17.07.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

#### TAGESORDNUNG:

- 1 Änderung in der Besetzung des Gesundheitsforums (mit Vertretern der Politik) der Gesundheitsregion PLUS
  - 2 Redaktionelle Änderung der Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land
  - 3 ÖPNV; Erlass einer Satzung zur Umsetzung des Deutschlandtickets
  - 4 Satzung für die Kostenbeiträge der Kindertagespflege
  - 5 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
  - 6 Vorstellung weiterer Landkreisbotschafterinnen und -botschafter
  - 7 Zwischenbericht zum Gleichstellungskonzept (2019-2024)
- F a n d e r l  
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 84 **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Feststellungen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Alfeld/Pollanden und in Rückersdorf werden durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land zwei Sperr-

bezirke eingerichtet. Die Grenzen der Sperrbezirke sind den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, zu entnehmen.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
  - a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, anzuzeigen.
  - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

→ Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Nürnberger Land kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

#### Gründe:

##### I.

In zwei Bienenständen in Alfeld/Pollanden und Rückersdorf wurde laut Befunden des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erlangen vom 03.07.2023 bzw. 04.07.2023 die Amerikanische Faulbrut festgestellt.

##### II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land in zwei Bienenständen in Alfeld/Pollanden und Rückersdorf die Amerikanische Faulbrut am 03.07.2023 bzw. 04.07.2023 festgestellt wurde, waren die in den beiliegenden Karten ersichtlichen Gebiete um diese Bienenstände zu Sperrbezirken zu erklären.

Die für die Sperrbezirke angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 b und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

#### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
- b) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).
- c) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Goldhammer  
Oberregierungsrätin

**Nr. 85 Baugenehmigung für die Errichtung einer Wohnanlage "Pegnitzgarten" mit Tiefgaragen (hier: Errichtung einer Winkelstützwand mit Treppe und Absturzgeländer) auf dem Grundstück Fl.Nr. 531/15, Johannes-Scharrer-Straße 9 der Gemarkung Hersbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 29.06.2023 Az.: T-2022-33-4, wurde Herrn Alexander Gresser eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 531, 531/1, 531,14, 531/17, 533, 533/2, 533/6 und 533/7 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 29.06.2023 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Re) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6259 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 86 Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr**

**Zweckvereinbarung**

zwischen dem

**Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Nürnberger Land**

(ZV KVÜ im Nürnberger Land)

Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck,

vertreten durch den Herrn **Verbandsvorsitzenden Robert Ilg**  
und

der **Gemeinde Neunkirchen am Sand,**

Hirtengeweg 2-4, 91233 Neunkirchen am Sand,

vertreten durch den Herrn **1. Bürgermeister Jens Fankhänel**

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**Präambel**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und die Gemeinde Neunkirchen am Sand sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der geltenden, gesetzlichen Vorschriften durch.

**§ 1 Aufgabe**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land übernimmt nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr. Hierzu zählen insbesondere die schriftliche Verwarnung und Anhörung, der Erlass von Bußgeldbescheiden und die verwaltungstechnische Abwicklung des Bußgeldverfahrens (Kasse, Mahnung, Vollstreckung). Der Überwachungsbereich wird gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken, der Gemeinde Neunkirchen am Sand und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land festgelegt.

**§ 2 Personal**

Das zur Durchführung der Innen- und Außendienstaufgaben benötigte Personal wird vom Zweckverband gestellt. Die Personalhoheit liegt beim Zweckverband.

**§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

(1) Die Gemeinde Neunkirchen am Sand überträgt dem Zweckverband die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im ruhenden und fließenden Verkehr, welche durch die Übernahme der Aufgaben gemäß § 1 festgestellt werden.

(2) Die Gemeinde Neunkirchen am Sand kann diese hoheitlichen Befugnisse nach Rücksprache mit dem Zweckverband jederzeit auch selbst ausüben, insbesondere zur Einstellung von Verfahren.

**§ 4 Kostenverteilung**

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem pauschalen Verrechnungssatz je durchgeführtes Verfahren. Dieser ist im § 14 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land festgelegt. Als Verfahren gilt jeder an den Innendienst übermittelte Fall, aufgrund dessen Bedienstete des Zweckverbandes nach dieser Vereinbarung tätig werden.

(2) Die Gemeinde Neunkirchen am Sand übernimmt zusätzlich die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen Datenbanken und Systemadministration. Hierfür erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung durch den Zweckverband.

(3) Der Zweckverband erstellt in der Regel jeweils eine vierteljährliche Zwischenabrechnung, aus der sich die Anzahl der im Monat durchgeführten Überwachungsstunden und Verfahren, sowie der daraus entstehende Betrag und die Zahlungsfälligkeit ergeben. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird eine Jahresabrechnung erstellt.

**§ 5 Verteilung der Einnahmen**

Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

**§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende von einer der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 7 Schlichtung und Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Neunkirchen am Sand, den 12.06.2023	Hersbruck, den 22.06.2023 Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land (ZV KVÜ im Nürnberger Land)
Gemeinde Neunkirchen am Sand	
gez. Jens Fankhänel Erster Bürgermeister	gez. Robert Ilg Verbandsvorsitzender

Die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land (Beschluss der Versammlung vom 09.02.2023) und der Gemeinde Neunkirchen am Sand (Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2022) abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs vom 12.06.2023/22.06.2023 wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 29.06.2023 (Az. 12-055) gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land amtlich bekannt gemacht.

**Nr. 87 Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Fa. ECKA Granules Germany GmbH, Eckstraße 1, D-91235 Velden, auf wesentliche Änderung des genehmigten Betriebes durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in Haus B**

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren auf den **28.07.2023 festgelegte Erörterungstermin** (s. Amtsblatt Nr. 9 vom 05.05.2023) entfällt gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Es wurden im Beteiligungsverfahren keine gegen das Vorhaben gerichteten Einwendungen erhoben.

**Hinweise:**

Die Entscheidung über den Antrag der Firma ECKA Granules Germany GmbH wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land: <https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

Lauf a. d. Pegnitz, 10.07.2023

Landratsamt Nürnberger Land

Schlichte

Oberregierungsrätin

**Nr. 88 Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – FES –) Vom 28.06.2023**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung Geltungsbereich**

(1) Der Zweckverband besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).

(2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Zweckverbandes gem. § 3 der Verbandssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“: die Ortsteile Grünsberg, Weinhof, Stürzelhof, Prackenfels, Lochmannshof und Prethalmühle der Stadt Altdorf sowie

das Gebiet der Gemeinden Burgthann und Schwarzenbruck.

(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Zweckverband.

**§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist das häusliche Abwasser.

**Grundstückskläranlagen**

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen abflusslose Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.

**Fäkalschlamm**

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im

Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;

2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlamm nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der Zweckverband kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten und zu ändern sowie stillzulegen und zu beseitigen ist.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

**§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

c) weitere im Einzelfall vom Zweckverband geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlamm.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Andersens, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden dürfen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(8) <sup>1</sup>Beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind dem Zweckverband binnen 3 Monat(en) anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

### § 10 Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

(2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlammmentsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. <sup>2</sup>Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

### § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

<sup>1</sup>Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. <sup>2</sup>Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### § 12 Entsorgung des Fäkalschlamm

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. <sup>2</sup>Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. <sup>2</sup>Ein Anspruch des Benutzers auf einen bestimmten Termin besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung.

(5) <sup>1</sup>Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. <sup>3</sup>Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### § 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) <sup>1</sup>Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamm führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungsgruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
11. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. <sup>2</sup>Sind die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Fäkalschlammmentsorgung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Zweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

### § 14 Untersuchung des Abwassers

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Abschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

### § 15 Haftung

(1) Kann die Fäkalschlammmentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die

hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlammuntersorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 16 Betretungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbands zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassertmessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 1, 2 und 8 und § 10 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern des Zweckverbandes und seiner Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt
5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 18 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 19 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fäkalschlammuntersorgungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ vom 02.05.1991 außer Kraft.

#### **Kanalisations-Zweckverband**

##### **„Schwarzachgruppe“**

Schwarzenbruck, den 28.06.2023

Meyer

1. Vorsitzender

#### **Nr. 89 Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (GS-FES) Vom 28.06.2023**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

#### **§ 2 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 160,51 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden (vgl. Art. 8 Abs. 7 KAG); sofern Vorauszahlungen verlangt werden, sind diese zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtentleitung fest.

#### **§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ vom 09.10.2019 außer Kraft.

#### **Kanalisations-Zweckverband**

##### **„Schwarzachgruppe“**

Schwarzenbruck, den 28.06.2023

Meyer

1. Vorsitzender

#### **Nr. 90 Aufgebot verlorener Sparerkunden**

Die nachfolgend genannten Sparerkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparerkunden

4800750004

3951188428

3952003758

3010636490

3001053846

Für diese Sparerkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparerkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparerkunde für kraftlos erklärt.

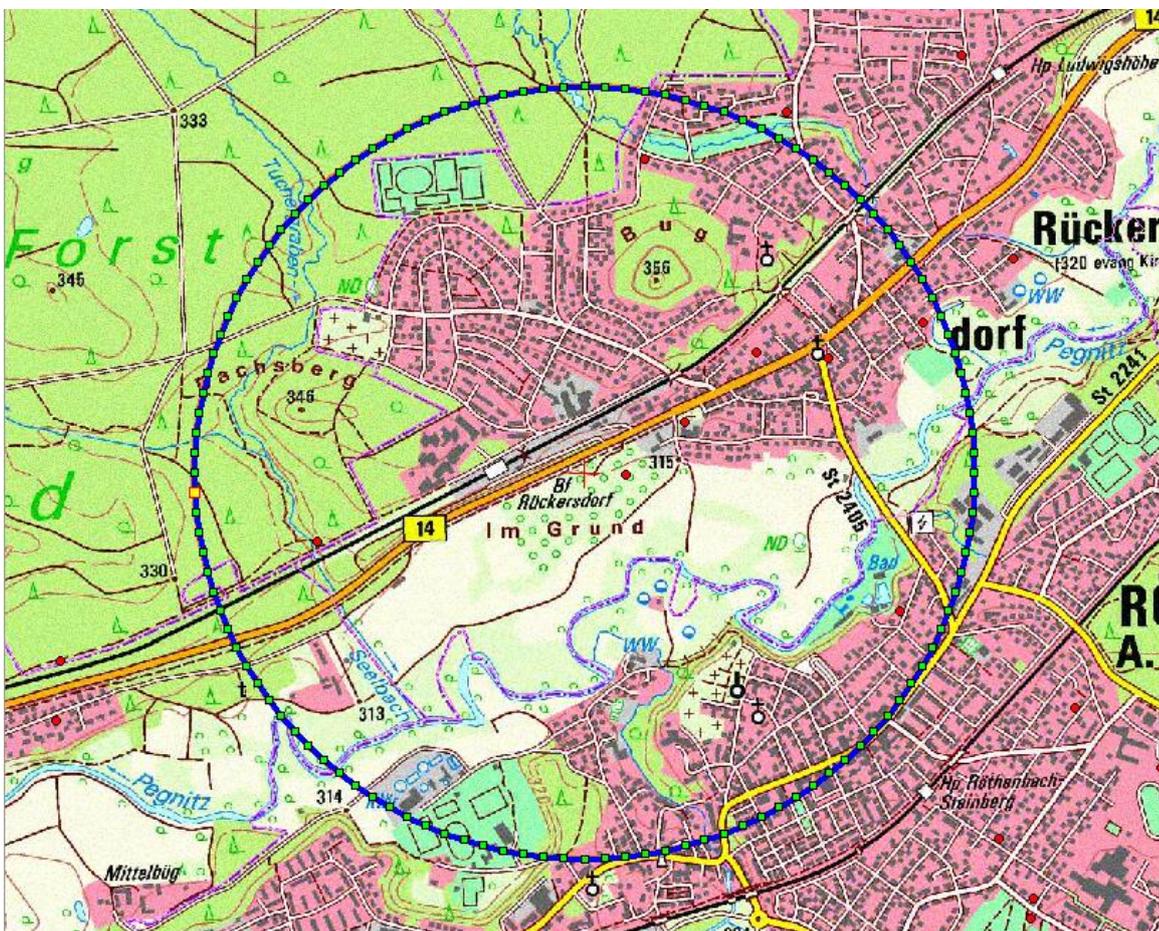
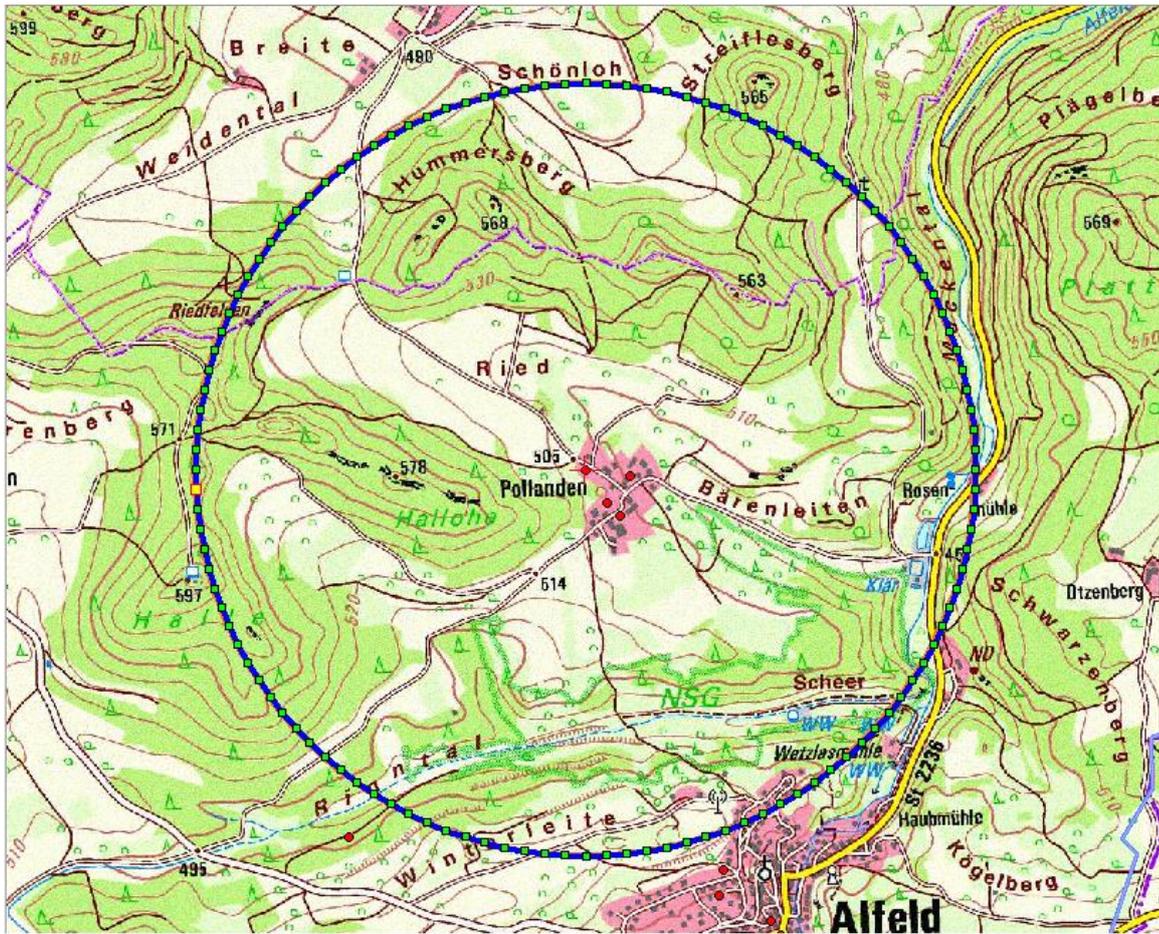
Nürnberg, den 10. Juli 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 14.07.2023

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat



Sperrgebietsgrenzen:

